

Satzung des RSB Bezirk 041 Düsseldorf e.V. im Rheinischen Schützenbund e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Im Bezirk 041 Düsseldorf sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden eine geschlechtsneutrale Sprachform verwendet.

2. Der Rheinische Schützenbund e.V. 1872 (kurz = RSB) gliedert sich u. a. in Bezirke und Kreise, denen die Mitgliedsvereine entsprechend ihrer geografischen Lage zugeordnet werden. Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen – auch bei Neuaufnahme – obliegt der Zustimmung der jeweiligen Kreise, Bezirke und des Gesamtvorstandes des RSB.

3. Der RSB hat seinen Sitz in Leichlingen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein als Untergliederung des RSB trägt den Namen RSB Bezirk 041 Düsseldorf e.V., im weiteren Bezirk 041 genannt.

2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

3. Der Bezirk 041 ist steuerrechtlich selbständig im Sinne des §1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Bezirkes 041 ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

- die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, des Waffengesetzes und der Dopingvorschriften
- die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport
- die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen
- die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern
- die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens

2. Der Bezirk 041 vertritt innerhalb seines Bereiches den RSB. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe seines Bereiches,

sowie durch die sportliche Ausbildung und die Jugendpflege. Er unterliegt bei diesen Aufgaben den Vorgaben des RSB und des Deutschen Schützenbundes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Bezirk 041 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Bezirk 041 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Bezirkes 041 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirkes 041.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirkes 041 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirkes 041 können natürliche Personen und Vereine sein.

2. Mitglieder sind

- Vereine, die Mitglieder nach der Satzung des RSB sind, und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit des Bezirkes 041 liegt.
- Die Ehrenmitglieder des Bezirkes 041.

3. Die Mitglieder des Bezirkes 041 erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft (RSB und Bezirk 041). Eine einfache Mitgliedschaft (RSB oder Bezirk 041) ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch

- Zuteilung des Vereins zu einem anderen Bezirk nach § 12 dieser Satzung
- Austritt nach der Satzung des RSB
- Ausschluss nach der Satzung des RSB
- Auflösung des Bezirkes, Vereins

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch

- Tod der Person
- Ausschluss nach der Satzung des RSB

§ 7 Umlage

Falls erforderlich kann der Bezirk 041 eine Umlage erheben. Die Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem RSB bleibt davon unberührt. Die Umlage ist von der Delegiertenversammlung des Bezirkes 041 zu beschließen und von den Mitgliedsvereinen gemäß der Satzungsregelung an den Bezirk 041 zu entrichten. Bei Nichtzahlung dieser Umlage kann der Vorstand des Bezirkes 041 den Ausschluss des Mitgliedsvereins von den Meisterschaften beschließen. Bei anhaltendem Nichtzahlen der Umlage kann der Bezirk 041 den Ausschluss aus dem RSB beantragen.

§ 8 Organe des Bezirks 041

Organe des Bezirks 041 sind

1. die Delegiertenversammlung
2. die Jugend-Delegiertenversammlung
3. der Vorstand
4. der Jugendvorstand

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Bezirks 041.

Sie setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Mitgliedsvereine
- den Ehrenmitgliedern des Bezirks 041
- den Mitgliedern des Vorstandes des Bezirks 041

Die Stimmenanzahl der Delegierten der Mitglieder ergibt sich aus der Satzung des RSB. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.

Eine Stimmenbündelung bei diesen Personen ist nicht möglich.

2. Die Delegiertenversammlung ist u.a. zuständig für die

- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter
- Bestätigung des von der Jugend-Delegiertenversammlung des Bezirks 041 gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter
- Bestätigung des erweiterten Vorstandes
- Festsetzung von Umlagen
- Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag des Bezirks 041 im Vereinsregister
- Die Entgegennahme der Jahresberichte
- Änderung der Satzung

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Bezirks 041 oder, im Fall seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Homepage des Bezirks 041 und durch direkte Mitteilung an die Mitglieder per Brief und/oder Email. Bei Sendung per Email ist zwingend eine Information auf der Homepage des Bezirks 041 notwendig. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder Emailadresse.

4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern des Bezirks 041 schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 10 Tage vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden des Bezirks 041 eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von

- der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder im Interesse des Bezirks 041 für erforderlich gehalten wird,
- 1/3 der Vereine es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach den Vorgaben von §9 Abs. 3 einzuberufen.

6. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und das Vermögen des Bezirks 041 auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der zuständigen Delegiertenversammlung zu berichten.

Rechnungsprüfer dürfen im Bezirk 041 kein Vorstandsamt innehaben.

7. Zu den Delegiertenversammlungen des Bezirks 041 ist dem zuständigen Gebietsvorsitzenden des RSB eine Einladung zu übersenden. Diesem oder seinem Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.

8. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dies ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist dieses direkt oder durch Veröffentlichung in den offiziellen Verbandsmedien zur Kenntnis zu geben. Der nächst höheren Ebene sollte ebenfalls automatisch ein Protokoll übersandt werden.

9. Weiteres regelt die eigene Geschäftsordnung des Bezirks 041.

§ 10 Sportjugend des Bezirks 041

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des Bezirks 041 auszuweisen sind. Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Bezirks 041. Die Jugend des Bezirks 041 gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Bezirks 041.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand der Bezirks 041 im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Sie vertreten den Bezirk 041 gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Bezirks 041 berechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

2. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender/Geschäftsführer
- stellvertretender Vorsitzender/Finanzen
- Sportleiter
- Damenleiter
- Jugendleiter

3. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die Verbandsangehörige des RSB sind, und deren Mitgliedschaft in die Zuständigkeit des Bezirks 041 fällt.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder des Bezirks 041 beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers in der folgenden Delegiertenversammlung gewählt.

5. Gewählt wird analog der in der Satzung des RSB geregelten Wahlfolge. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden:

- Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt:
der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Damenleiter
- Zwei Jahre später werden gewählt:
der stellv. Vorsitzende/Geschäftsführer, stellvertretender Vorsitzender/Finanzen, der Sportleiter

Die gemäß der Jugendordnung gewählten Jugendleiter und Jugendvertreter werden ebenfalls bestätigt.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung. Auf Antrag muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Stellung und die Aufgaben des unter Nr. 2 benannten Vorstandes des Bezirks 041 entsprechen insgesamt denen des Präsidiums des RSB. Dem Präsidenten entspricht auf Bezirksebene der Vorsitzende. Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben durch die jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen.

7. Dem Vorstand des Bezirks 041 steht es frei einen erweiterten Vorstand zu benennen, dieser ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

8. Der Vorsitzende des Bezirks 041 oder dessen Vertreter vertritt diesen gegenüber dem RSB, berät das Präsidium des RSB in wichtigen Angelegenheiten und unterstützt es bei den laufenden Geschäften.

9. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem Vorsitzenden des Bezirks 041 schriftlich erklärt werden. Tritt der Bezirksvorsitzende oder der gesamte Bezirksvorstand zurück, muss die schriftliche Erklärung auch an den jeweiligen Gebietsvorsitzenden des RSB gerichtet werden.

10. Mit dem Wirksamwerden der Rücktrittserklärung erlöschen die Rechte des Zurückgetretenen aus seiner Wahl zum Vorstandsmitglied des Bezirks 041.

11. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt auch den Vorsitz. Dem Vorsitzenden des Bezirks 041 steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt inne haben, einzuladen. In diesem Fall tagt der Vorstand als erweiterter Vorstand, in welchem die zusätzlich Eingeladenen nur eine beratende Funktion haben. Mitglieder des Präsidiums des RSB dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 12 Änderung der Einteilung und Zuordnung

1. Änderungen in der Einteilung des Bezirks 041 oder der Zuordnung der Vereine zu diesem, werden vom Gesamtvorstand des RSB nach Anhörung aller Beteiligten beschlossen.

2. Anträge zur Durchführung von Änderungen an der Einteilung oder Zuordnung sind an den RSB zu richten.

3. Sofern solche Anträge vom Bezirk 041 oder einem Mitgliedsverein gestellt werden, kann das Präsidium eine Abschrift des dem Antrag zugrunde liegenden Protokolls der jeweiligen Delegiertenversammlung verlangen.

§ 13 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung, die nicht der Satzung und den Ordnungen des RSB widersprechen dürfen, können mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen von der Delegiertenversammlung des Bezirks 041 beschlossen werden.

Um die Mindestanforderung des RSB zu prüfen, bedürfen die Änderungen der Zustimmung des RSB.

§ 14 Auflösung

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Bezirks 041 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Rheinischen Schützenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es soll dabei insbesondere zur Jugendförderung in den Olympischen Disziplinen verwendet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung für den RSB Bezirk 041 Düsseldorf e.V. tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 5.1.2012 in Düsseldorf in Kraft.